

Satzung

des Fördervereins Schule Muldenstein e.V.

§ 1 *Name und Sitz*

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule Muldenstein e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Muldenstein.
- 1.3. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein Schule Muldenstein e.V.“

§ 2 *Zweck*

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuergebünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- 2.2. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schuljugend der Sekundarschule Muldenstein dienen.

Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:

- die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern;
- das geistig-kulturelle Leben in der Schule zu ergänzen;
- Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen;
- Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen

§ 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Mit der Antragstellung auf Aufnahme wird die Satzung anerkannt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 4.2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4.3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zu jedem Quartalsende möglich.
- 5.3. Ausgeschiedene Mitglieder heben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr besteht nicht.

§ 6 Ausschlussverfahren

- 6.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung bzw. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm Schaden zufügt.
- 6.2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere wer:
 - Vereinsvermögen veruntreut,
 - seine Beitragspflicht trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- 6.3. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden soll, muss vom Vorstand angehört werden.
- 6.4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 *Mitgliedsbeiträge und Gebühren*

- 7.1. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.2. Die Beitragszahlung ist Bringepflicht.
Der Jahresbeitrag kann zur 1. Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr beim Schatzmeister in Form von Bargeld entrichtet werden oder bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- 7.3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 *Organe des Vereins*

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ihr obliegt:

- die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist,
 - mindestens einmal im Jahr, außerdem

- wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, einzuberufen.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter,
- dem Schatzmeister/Kassenwart,
- dem Schriftführer.

10.2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt durch:

- den Vorsitzenden allein, oder
- durch zwei Stellvertreter, oder
- durch einen Stellvertreter und dem Schatzmeister oder Schriftführer

10.3. Der Schulleiter der Sekundarschule Muldenstein und sein Stellvertreter können Mitglieder des Vorstandes sein.

10.4. Der Schulleiter bzw. der stellvertretende Schulleiter haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht selbst dem Vorstand angehören.

10.5. Vorstandssitzungen haben alle 3 Monate stattzufinden, ansonsten nach Bedarf.

10.6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ (Mitgliederversammlung) durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichts; Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

10.7. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 11 *Verfahrensordnung*

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 11.2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 11.3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 11.5. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit sowie Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 48 Stunden vorher eingeladen wurde.
- 11.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für die Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Geheimabstimmung verlangen.
- 11.8. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 11.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 *Mittelverwendung*

- 12.1. Die Mittel des Vereins sind nur zweckgebunden im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 12.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 12.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereins.
- 12.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
- 13.2. Das Vereinskonto wird durch den Schatzmeister verwaltet. Verfügungsberechtigt sind neben ihm auch der Vorsitzende des Fördervereins und seine Stellvertreter.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfer

- 14.1. Die 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. Vorsitzenden genehmigten Ausgaben.
- 14.2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14.3. Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 14.4. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.
- 15.2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Sekundarschule Muldenstein zufließen, im Fall deren Auflösung dem Landkreis Bitterfeld (Schulverwaltungsamt) zur Verwendung für schulische Belange.

§ 16 *Geschäftsjahr*

16.1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 17 *Inkrafttreten der Satzung*

17.1. Die Satzung tritt mit der Gründerversammlung in Kraft.

28.11.2017